

Die Hes

Niesbaden, 12. Oktober 1999

ge

betreffe

derung des

Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

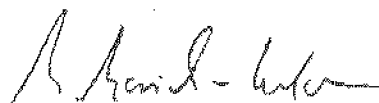
Das Kabinett möge beschließen:

Die Landesregierung stimmt dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zu und beschließt, den Gesetzentwurf dem Bundesrat mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag zu beschließen.

Begründung:

§ 2 Asylbewerberleistungsgesetz begründet in besonderen Fällen einen Rechtsanspruch auf Leistungen, die abweichend von den Bestimmungen der §§ 3 – 7 in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes gewährt werden. für Leistungsberechtigte nach § 1, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten, frühestens beginnend mit dem 1. Juni 1997, Leistungen nach § 3 erhalten haben. Hierdurch wird leistungrechtlich eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen Leistungsberechtigten begründet, die sich ausschließlich an der Dauer des Bezugs von Grundleistungen nach § 3 orientiert. Dies soll durch den Gesetzentwurf verhindert werden.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der Hessische Landkreistag und der Hessische Städtetag die Gesetzesänderung begrüßen.



(Marlies Mosick-Urbahn)

Staatsministerin

V o r b l a t t

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
betreffend eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes
(AsylbLG)

A. Zielsetzung

Regelung zur Abschaffung einer leistungsrechtlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung zwischen Leistungsberechtigten, die sich ausschließlich an der Dauer des Bezugs von Grundleistungen nach § 3 orientiert.

B. Lösung

Aufhebung des § 2.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Mehraufwendungen

Die Änderung ist unmittelbar mit Einsparungen verbunden. Die Höhe der Einsparungen ist derzeit wegen fehlender bundesweiter Berechnungsgrundlagen nicht zu beziffern.

Dem Landeshaushalt würden jedoch Mehraufwendungen in Höhe von ca. 10 Millionen DM jährlich entstehen (vgl. Schreiben an Herrn Minister der Finanzen, Herrn Minister der Justiz, Herrn Minister des Innern und für Sport, nachrichtlich Herrn Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei vom 31. August 1999, in Ablichtung beigelegt), falls die beabsichtigte Regelung nicht getroffen würde.

Durch die Umsetzung dieses Gesetzes entstehen keine zusätzliche Kosten im Verwaltungsvollzug. Das Gesetz hat unmittelbare Auswirkungen auf die Kreise und kreisfreien Städte als Leistungsträger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Sie werden durch die Änderung unmittelbar Einsparungen haben, deren Höhe wegen fehlender Berechnungsgrundlagen derzeit nicht zu beziffern sind.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2505), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 2 wird aufgehoben.
2. Der bisherige § 1 a wird § 2.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

§ 2 begründet in besonderen Fällen einen Rechtsanspruch auf Leistungen, die abweichend von den Bestimmungen der §§ 3 – 7 in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes gewährt werden, für Leistungsberechtigte nach § 1, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten, frühestens beginnend mit dem 1. Juni 1997, Leistungen nach § 3 erhalten haben.

Hierdurch wird leistungsrechtlich eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen Leistungsberechtigten begründet, die sich ausschließlich an der Dauer des Bezugs von Grundleistungen nach § 3 orientiert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1:

Mit dieser Regelung wird die Privilegierung von Leistungsberechtigten gemäß § 1 aufgehoben, die 36 Monate, frühestens beginnend am 1. Juni 1997, Leistungen nach § 3 bezogen haben ohne Rücksicht darauf, ob eine Änderung des Aufenthaltsstatus – Gewährung eines Daueraufenthaltes – eingetreten ist. Die Privilegierung beruhte auf der Überlegung, dass einerseits durch eine Absenkung der Unterhaltsleistungen dem Zuzug von Ausländerinnen und Ausländern aus wirtschaftlichen Gründen mit generalpräventiven Mitteln entgegengewirkt werden sollte, während andererseits bei Ausländerinnen und Ausländern, die über einen längeren Zeitraum abgesenkte Leistungen erhalten haben, Bedürfnisse angenommen wurden, die auf eine stärkere Angleichung der Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland und auf eine bessere soziale Integration gerichtet waren (vgl. VGH Mannheim, Beschluß vom 17. Februar 1994, AZ 6 S. 363/94, NVWZ-Beilage 4/1994, S. 29 (30)). Damit sollte dem Ausländer also auch eine Integrationsvorleistung in die deutsche Gesellschaft durch öffentliche Mittel ermöglicht werden.

Diese Überlegung würde die leistungsrechtliche Privilegierung – wie sie durch § 2 in Abgrenzung zu den § 3 ff vermittelt wird – nur dann sachlich rechtfertigen, wenn bei den insoweit begünstigten Personenkreisen grundsätzlich eine andere, für die Bedürfnislage und Integrationsbelange maßgebende Ausgangssituation zu berücksichtigen wäre. Ein rechtlicher Anknüpfungspunkt für eine derartige Feststellung findet sich jedoch im Gesetz nicht, weil ausnahmslos sämtliche in § 1 Abs. 1 aufgeführten Personengruppen, die leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind, ausländerrechtlich durch einen nichtverstetigten und auf einen nur vorübergehendem Aufenthalt im Bundesgebiet ausgerichteten Aufenthaltsstatus charakterisiert sind. Dies ergibt sich für die unter § 1 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 4 und 6 genannten Personengruppen schon aus der Tatsache, dass sie keine Aufenthaltsgenehmigung nach § 5 Ausländergesetz (AuslG) erhalten, und für die Personen nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3 vor dem Hintergrund, dass die nach § 32 oder § 32 a des Ausländergesetzes erteilte Aufenthaltsbefugnis gemäß § 34 stets zeitlich befristet – mit einer Gesamtgedulungsdauer von längstens zwei Jahren – erteilt wird. Durch die Leistungsberechtigung in § 1 Abs. 1 Ziff. 6 werden lediglich abgeleitete Leistungsansprüche für Familienangehörige von originär Leistungsberechtigten begründet.

Das Gesetz stellt somit – wie im übrigen auch aus § 1 Abs. 2 deutlich wird – ausschließlich eine leistungsrechtliche Grundlage für Ausländer ohne verstetigten Aufenthaltsstatus dar. Vor diesem Hintergrund lässt sich auch aus dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebot keine Rechtfertigung oder gar Notwendigkeit ableiten, einen Teil der Leistungsberechtigten durch analog dem BSHG gewährte Leistungen besser zu stellen. Darüber hinaus würde Leistungsberechtigten nach § 1 nach Bezug von 36 Monaten Grundleistungen signalisiert, nunmehr sei allein durch eine Verstetigung des Aufenthalts eine Besserstellung, d.h. eine Gleichbehandlung mit Ausländern die einen Daueraufenthalt haben, gerechtfertigt. Dieses Signal kann keinen Bestand haben. Hierbei ist zu erwähnen, dass am 1. Juni 2000 ggf. Leistungsberechtigte nach § 2 regelhaft nur Asylbewerber sein dürften, deren Asylanträge durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge abgelehnt sind, deren Asylverfahren vor den Verwaltungsgerichten noch anhängig sind.

Im übrigen würde die Änderung auch mit dem sogenannten Asylkompromiß vom 6. Dezember 1992 harmonieren, demzufolge die Regelung des Mindestunterhalts von Asylbewerbern während des Asylverfahrens eigenständig geregelt werden sollte „mit dem Ziel, dass eine deutliche Absenkung der bisherigen Leistung erfolgt“.

Bei den übrigen Personengruppen gemäß § 1 Abs. 1 dürfte nur in seltenen Ausnahmefällen eine Privilegierung gemäß § 2 in Betracht zu ziehen sein.

Auch ein Verzicht auf die privilegierende Vorschrift des § 2 lässt im übrigen die angemessene Berücksichtigung von einzelfallspezifischen Bedürfnissen von Leistungsberechtigten und die flexible Rechtsanwendung bei der Gewährung von Grundleistungen zu, weil sich hierfür durch die Ermessensnorm des § 6 eine hinreichende Rechtsgrundlage im Gesetz findet.

Zu Nr. 2:

Durch Streichung des § 2 kann § 1 a nunmehr § 2 werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz soll zum 1. Juni 2000 in Kraft treten, weil nach der derzeitigen Regelung die Privilegierung frühestens zu diesem Zeitpunkt wirksam werden würde.



Anlage

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

STAATSMINISTERIN

Hessisches Sozialministerium · Postfach 31 40 · D-65021 Wiesbaden

Herrn
Hessischen Minister
der Finanzen
Karl-Heinz Weimar
Friedrich-Ebert-Allee 10

65185 Wiesbaden

Herrn
Hessischen Minister
der Justiz
Dr. Christian Wagner
Luisenstraße 13

65185 Wiesbaden

Herrn
Hessischen Minister
des Innern und für Sport
Volker Bouffier
Friedrich-Ebert-Allee 12

65185 Wiesbaden

nachrichtlich:

Herrn
Hessischen Minister
für Bundes- und Europaangelegenheiten
und Chef der Staatskanzlei
Dr. Franz Josef Jung
Bierstadter Straße 2

65189 Wiesbaden

- VI 6 - 58 a 16 01 01/99 - Durchwahl: 8 17
- 292415

Wiesbaden, 31. Aug. 1999

Erstattungen gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (LAG);

hier: Ausgabenbegrenzung / Handlungsmöglichkeiten für das Jahr 2000

Sehr geehrter Herr Kollege,

zur Zeit ist davon auszugehen, dass im Haushaltsjahr 2000 eine Änderung des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (LAG) mit dem Ziel einer Kürzung der festen Beträge gemäß § 4 Abs. 1 LAG nicht vorgesehen ist. Die notwendigen Einsparungen im Landeshaushalt werden durch den Rückgang der Erstattungsfälle erwartet. Gleichwohl sehe ich schon heute Handlungsbedarf, um weitere Ausgaben für die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen gem. § 1 Abs. 1 LAG zu begrenzen:

Die Ausgaben nach dem LAG werden maßgeblich bestimmt durch die Zahl der Erstattungsfälle, die Höhe der festen monatlichen Beträge und die Erstattungszeiträume. Die festen Beträge, die den Kommunen je Person erstattet werden, decken pauschaliert die Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung der ausländischen Flüchtlinge gemäß § 1 Abs. 1 LAG ab. Diese Aufwendungen der Kommunen werden jedoch zum 1. Juni 2000 pauschaliert um mindestens 29,00 DM je Person und Monat ansteigen (Jahresmehrbedarf ca. 9,1 Mio DM unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Erstattungsfälle) und somit Veranlassung geben für eine Anpassung der Erstattungsbeträge auf dem Verordnungsweg gem. § 4 Abs. 5 LAG. Ab diesem Zeitpunkt werden alle Asylbewerberinnen und Asylbewerber, deren Asylanträge länger als 36 Monate zurückliegen, anstelle von Ansprüchen auf Grundleistungen nach § 3 AsylbLG Ansprüche auf entsprechende Leistungen nach dem BSHG gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG haben (*Grund: Änderung des § 2 AsylbLG durch Art. 1 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 26. Mai 1997, BGBl. I S. 1130*)

wird die Fragestellung auf Verwaltungsebene erörtert werden, ein Mitarbeiter meines Hauses, der Vorsitzender dieses Arbeitskreises ist, wird insoweit initiativ werden.

Ich darf Sie um Mitteilung bitten, ob Sie mit mir die oben skizzierten Handlungsmöglichkeiten sehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Unterschrift

(Marlies Mosiek-Urbahn)